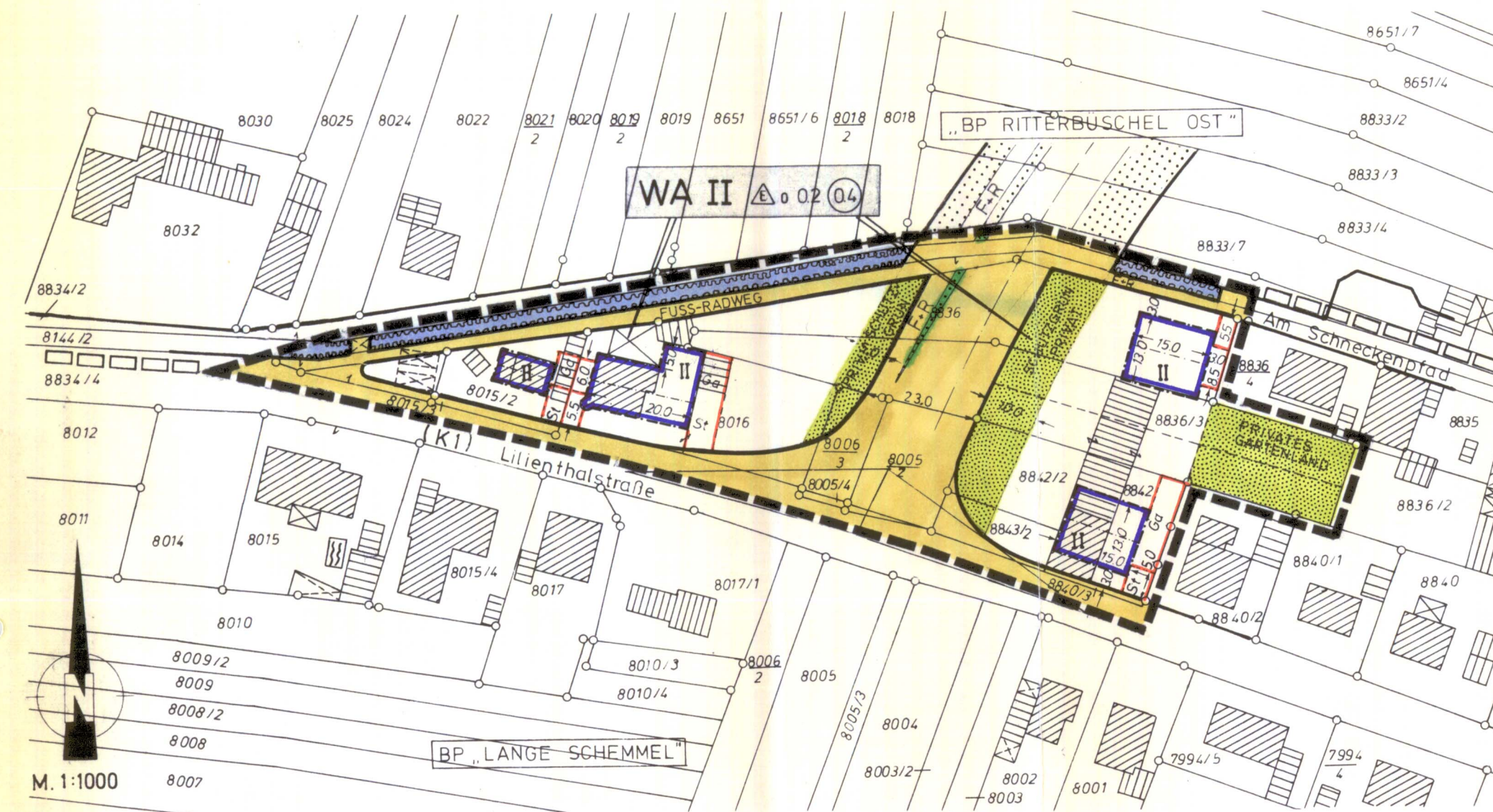




ZEICHENERKLÄRUNG:

nach Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBI. I S. 833)

Art der baulichen Nutzung:

WA Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung:

II Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze

02 Grundflächenzahl

0.4 Geschoßflächenzahl

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen:

0 offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen öffentlich
Straßenbegrenzungslinie
Fuß- u Radweg

Grünflächen:

Grünflächen /privates Gartenland /privates Schutzgrün
Straßenbegleitgrün (Bestandteil der Straßenverkehrsflächen)

Sonstige Festsetzungen:

St Ga Flächen für Stellplätze und Garagen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Grenze des bestehenden Bebauungsplanes "Ritterbüschel-Ost"
Firststrichung
vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen:

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

III. Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung (§ 11 BBauG):

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB)
Es bestehen keine Rechtsbedenken
36/1405-03-NW-O/Lachen-Gr. 1/15
Neustadt an der Weinstraße,
den 09. Dez. 1987
Bezirksregierung Rheinland-Pfalz



I. A.
Fein
(Regierungsdirektor)

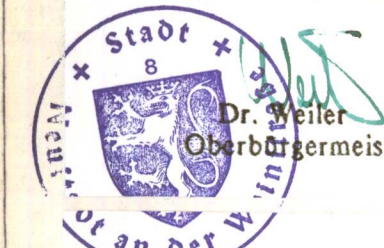
IV. Die Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG erfolgte in ortsüblicher Weise am 25.01.1988 unter Hinweis auf §§ 155a BBauG, 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den 25.01.1988
STADTVERWALTUNG

(Ohnesorge)
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 20.10.93
STADTVERWALTUNG



Die Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 28.10.93 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den 28.10.93
STADTVERWALTUNG



- ## II.
- Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am 3.3.82.
 - Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 12.10.77 beschlossen.
 - Der Beschluß wurde am 21.4.78 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BBauG).
 - Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 und 3 BBauG wurde vom 25.10.82 bis 31.10.82 durchgeführt / lt. Stadtratsbeschluß vom 11.10.82 nicht durchgeführt (§ 2a Abs. 4 BBauG).
 - Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am 24.2.83 / 20.3.85 angenommen.
 - Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 14.10.83 / 25.5.86 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ" - Mittelhaardter Rundschau -
 - Dieser Plan lag in der Zeit vom 24.10.83 / 20.5.86 bis einschließlich 24.10.83 / 20.5.86 öffentlich aus (§ 2a Abs. 6 BBauG). Während der Auslegungszeit gingen (4) ... 7 ... Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am 4.9.86 Beschluß gefaßt hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 18.9.86 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.
 - Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gemäß § 2a (7) BBauG wurde in der Zeit vom ... bis ... durchgeführt. Während des Beteiligungsverfahrens gingen ... Stellungnahmen ein, die der Stadtrat am ... entschieden hat.
 - Der Satzungsbeschluß gemäß § 10 BBauG (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 2.9.88.

15. OKT. 1986
Neustadt an der Weinstraße, den ...
STADTVERWALTUNG
(Ohnesorge)
Oberbürgermeister

NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

BEBAUUNGSPLAN LANGE SCHEMMEL TG. AM SCHNECKENPFAD OT. LA-SP

SATZUNG

gemäß §§ 2 - 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBI. I. S. 2256, 3617) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dez. 1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) sowie § 123 Abs. 1 und 5 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53).

I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches:

Im Norden: Nordgrenze Fl.-Nr. 8144/2 (Teil der Straße "Am Schneckenpfad")

Im Osten: West- und Südgrenze Fl.-Nr. 8336/4, Ost- und Südgrenze Fl.-Nr. 8336/3, Westgrenze Fl.-Nr. 8340/2

Im Süden: Achse der Lilienthalstraße (K 1) Fl.-Nr. 8334/4

Im Westen: Verbindungslinie von der Achse der Lilienthalstraße (K 1) Fl.-Nr. 8334/4 zur Nordgrenze Fl.-Nr. 8144/2 (Verlängerung), Nordgrenze Fl.-Nr. 8144/2